

Betreibungen von Krankenversicherern

Ursachen – Handlungsspielräume - Verbesserungen –
Blick in die Zukunft

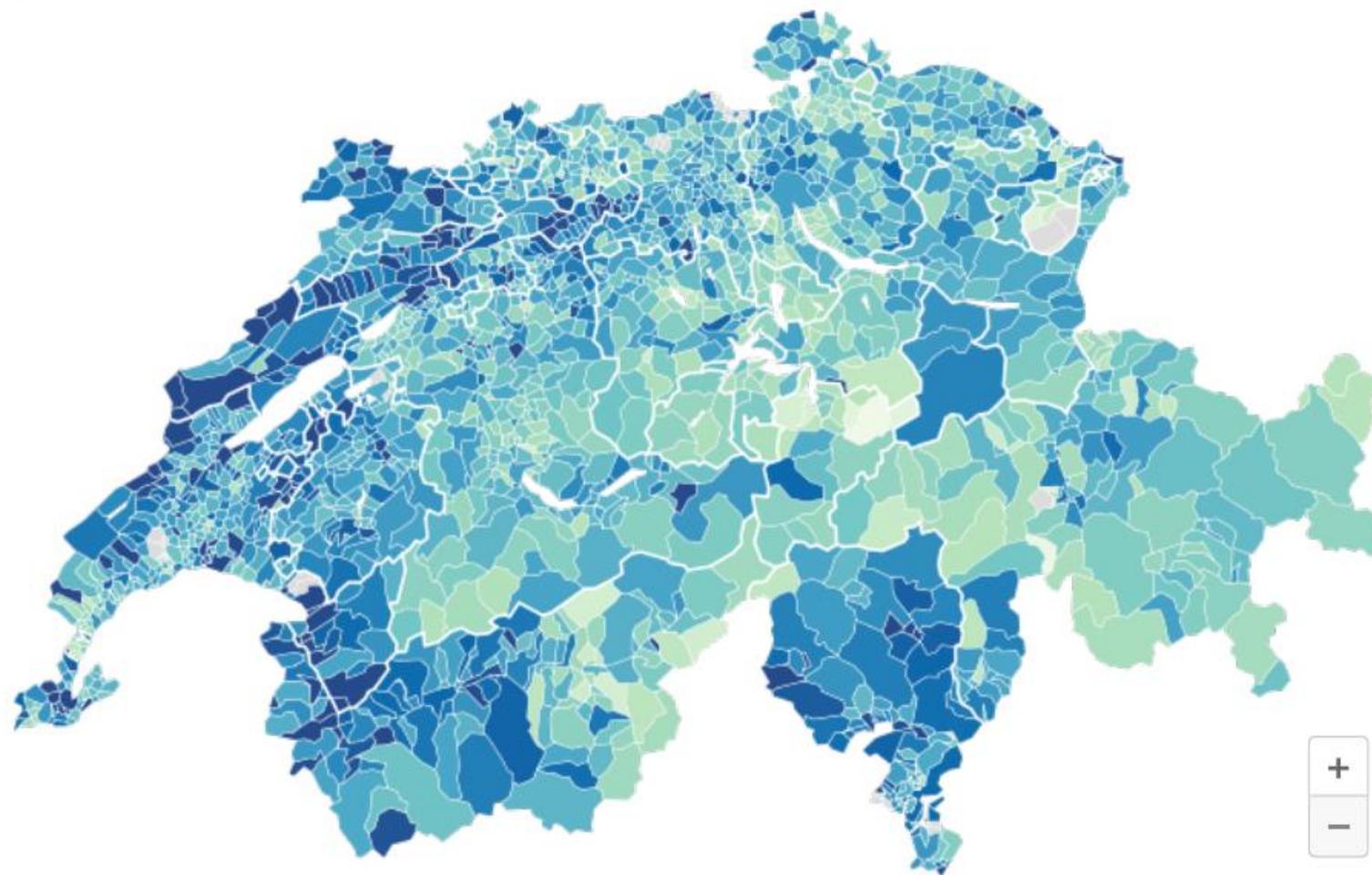
URSACHEN IM ALLGEMEINEN: WANDEL IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSWESEN

URSACHEN IM ALLGEMEINEN: WANDEL IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSWESEN

- **Soziale Stigmatisierung hat abgenommen: Fluch oder Segen**

Mehr Schuldnerinnen und Schuldner in der lateinischen Schweiz

Schuldnerquote in Prozent



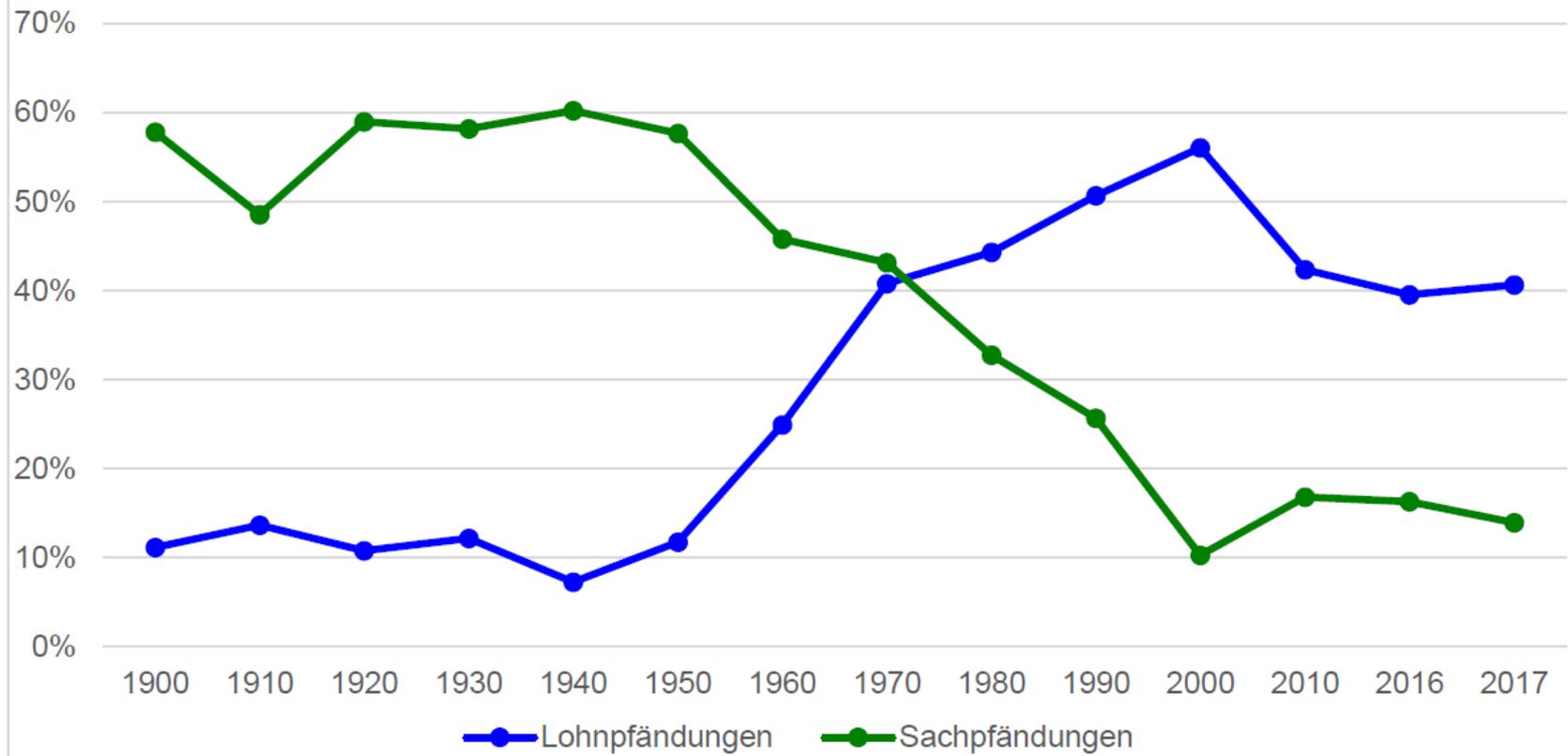
Stand: 5. April 2022, Gemeindestand 2021

Grafik: pat; Quelle: Crif AG; Kartenmaterial: [Bundesamt für Statistik \(BFS\)](#), [GEOSTAT](#); [Daten herunterladen](#)

URSACHEN IM ALLGEMEINEN: WANDEL IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSWESEN

- **Soziale Stigmatisierung hat abgenommen**
- **"Made in China" - Effekt: über Jahrzehnte starker Anstieg des Anteils an Lohnpfändungsverfahren - Forderung nach dessen Totalrevision; bis zu einem gewissen Grad ist RSBV ein Ausfluss davon**

Entwicklung Sach- und Lohnpfändungen Stadt Zürich, 1900 - 2017



URSACHEN IM ALLGEMEINEN: WANDEL IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSWESEN

- Soziale Stigmatisierung hat abgenommen
- "Made in China"-Effekt – Forderung nach Totalrevision des Lohnpfändungsverfahrens
- Schuldenfallen haben erheblich zugenommen:
 - markant mehr & mehr *serielle* Lohnpfändungsverfahren;
 - Steuern *nicht* im Betreibungsrechtlichen Existenzminimum (BEX);
 - hohe und stetig steigende KV-Prämien;
 - online-Shopping;

URSACHEN IM ALLGEMEINEN: WANDEL IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSWESEN

- **Soziale Stigmatisierung hat abgenommen**
- **"Made in China"-Effekt – Forderung nach Totalrevision des Lohnpfändungsverfahrens**
- **Schuldenfallen haben erheblich zugenommen**
- **Betreibungsgebühren-Optimierung in einigen Kantonen:
ein Treiber für die Einleitung von Betreibungsverfahren; wenn Gebührenerhebung im Vordergrund steht und die Qualität der Fallbearbeitung weniger wichtig ist, wird das BEX falsch berechnet, führt das rasch zu neuen Betreibungen;
Gebühreensenkung verschärft das Problem noch.**

URSACHEN IM ALLGEMEINEN: WANDEL IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSWESEN

- **Soziale Stigmatisierung abgenommen**
- **"Made in China"-Effekt – Forderung nach Totalrevision des Lohnpfändungsverfahrens**
- **Schuldenfallen haben erheblich zugenommen**
- **Betreibungsgebühren-Optimierung in einigen Kantonen: ein Treiber für die Einleitung von Betreibungsverfahren**

Ursachen der Betreibungen der Krankenversicherer (KV) im Besonderen

Ursachen der KV-Betreibungen im Besonderen

- **KVG in Kraft seit 01.01.1996** – starker Anstieg an Betreibungen;
gesamtschweizerische Betreibungsquote (Anzahl Betreibungen pro
Bevölkerung)

1995: 25.1 %

2015: 34.3 %

2022: 31.6 %

(spannend: kantonale Vergleiche untereinander unter Berücksichtigung, der jeweiligen
Veränderungen – aber auch Längsvergleiche in den Kantonen)

Ursachen der KV-Betreibungen im Besonderen

- **KVG in Kraft seit 01.01.1996** – starker Anstieg an Betreibungen; gesamtschweizerische Betreibungsquote (Anzahl Betreibungen pro Bevölkerung)
- **Prämienanstieg seit 1996 weit stärker als Lohnniveau** – keine Einkommensabhängigkeit! 1986, bei Annahme der entsprechenden Motion zur Finanzierung des KVG: "... nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten".

Ad 81.044-2 - Motion.
Krankenversicherung Finanzierung

Eingereicht von	Kommission des Nationalrates
Sprecher/in	Eggl-Winterthur
Einreichungsdatum	06.07.1984
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Vorlage über die Finanzierung der Krankenversicherung (Krankenpflege) zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Bundesbeiträge nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten auszurichten.

Begründung

Ohne Begründung

Chronologie

13.12.1984 Nationalrat Angenommen (N AB 1984 V)
04.12.1986 Ständerat Angenommen (S AB 1986 IV)
Siehe Geschäft 81.044 BR Egli verzichtet auf das Wort

Ursachen der KV-Betreibungen im Besonderen

- **KVG in Kraft seit 01.01.1996** – starker Anstieg an Betreibungen; gesamtschweizerische Betreibungsquote (Anzahl Betreibungen pro Bevölkerung)
- **Prämienanstieg seit 1996 weit stärker als Lohnniveau**
- **gegenwärtig 0.7 bis 1 Mio. Betreibungen von KV** (schweizweit alljährlich insgesamt: 3 Mio. Betreibungen)

Ursachen der KV-Betreibungen im Besonderen

- **KVG in Kraft seit 01.01.1996** – starker Anstieg an Betreibungen; gesamtschweizerische Betreibungsquote (Anzahl Betreibungen pro Bevölkerung)
- **Prämienanstieg seit 1996 weit stärker als Lohnniveau**
- **gegenwärtig 0.7 bis 1 Mio. Betreibungen von KV** (schweizweit alljährlich insgesamt: 3 Mio. Betreibungen)
- **Fehlwirkungen der Nicht-Einrechnung der KV-Prämien ins BEX** (+- 70 % aller BEX-Berechnungen in den Pfändungsurkunden *ohne* KV-Prämien) – ABER: BEX *mit* KV-Prämien aber *ohne* Bezahlung Problem!

Ursachen der KV-Betreibungen im Besonderen

- **KVG in Kraft seit 01.01.1996** – starker Anstieg an Betreibungen; gesamtschweizerische Betreibungsquote (Anzahl Betreibungen pro Bevölkerung)
- **Prämienanstieg seit 1996 weit stärker als Lohnniveau**
- **gegenwärtig 0.7 bis 1 Mio. Betreibungen von KV** (schweizweit alljährlich insgesamt: 3 Mio. Betreibungen)
- **Fehlwirkungen der Nicht-Einrechnung der KV-Prämien ins BEX**
- **Über einige Jahre rückläufige Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) in den Kantonen** – sodann: keine flächendeckende *proaktive* Verbilligung

Ursachen der KV-Betreibungen im Besonderen

- **KVG in Kraft seit 01.01.1996** – starker Anstieg an Betreibungen; gesamtschweizerische Betreibungsquote (Anzahl Betreibungen pro Bevölkerung)
- **Prämienanstieg seit 1996 weit stärker als Lohnniveau**
- **gegenwärtig 0.7 bis 1 Mio. Betreibungen von KV** (schweizweit alljährlich insgesamt: 3 Mio. Betreibungen)
- **Fehlwirkungen der Nicht-Einrechnung der KV-Prämien ins BEX**
- **Über einige Jahre rückläufige Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) in den Kantonen – sodann: keine flächendeckende *proaktive* Verbilligung**
- **Höchste KVG-Prämien in den Zentren – dort wo Mieten ohnehin am höchsten !!**

Weshalb auf die KV fokussieren ?

KRANKENVERSICHERER im FOKUS

KRANKENVERSICHERER im FOKUS

- **seit 2012 alljährlich zunehmende und sehr hohe KV-Verlustschein-Refinanzierungsvolumina bei den Kantonen (2018: 382 Mio.)**

KRANKENVERSICHERER im FOKUS

- **seit 2012 alljährlich zunehmende und sehr hohe KV-Verlustschein-Refinanzierungsvolumina bei den Kantonen (2018: 382 Mio.)**
- **ohnehin stark *regulierter* Bereich (KVG, KVV etc.)**

KRANKENVERSICHERER im FOKUS

- **seit 2012 alljährlich zunehmende und sehr hohe KV-Verlustschein-Refinanzierungsvolumina bei den Kantonen (2018: 382 Mio.)**
- **ohnehin stark *regulierter* Bereich (KVG, KVV etc.)**
- **Justierung der entsprechenden Stellschrauben durch Politik resp. BSV**

KRANKENVERSICHERER im FOKUS

- seit 2012 alljährlich zunehmende und sehr hohe KV-Verlustschein-Refinanzierungsvolumina bei den Kantonen (2018: 382 Mio.)
- ohnehin stark regulierter Bereich (KVG, KVV etc.)
- Justierung der entsprechenden Stellschrauben durch Politik – im *öffentlichen* Recht – nicht im Zivilrecht/SchKG .. !!!
- Hohe Verzugsschadenforderungen der KV als permanentes Ärgernis (KVV 105b II: "*angemessene* Bearbeitungsgebühren ..." bei Zahlungsverzug) – Praxis !!!

MASSNAHMEN – gefordert von der Konferenz der Städtzürcher Betriebsbeamtinnen im Mai 2019

[file:///szh.loc/sba/b03/users/b03dey/Download/2019_Medienkonferenz%20\(11\).pdf](file:///szh.loc/sba/b03/users/b03dey/Download/2019_Medienkonferenz%20(11).pdf)

MASSNAHMEN – gefordert Mai 2019

1. Senkung der Periodizität der KV-Betreibungen

MASSNAHMEN – gefordert Mai 2019

- 1. Senkung der Periodizität der KV-Betreibungen**
- 2. Verlustschein nicht zwingend Voraussetzung zur Refinanzierung der KV-Ausstände in den Kantonen**

MASSNAHMEN – gefordert Mai 2019

- 1. Senkung der Periodizität der KV-Betreibungen**
- 2. Verlustschein nicht zwingend Voraussetzung zur Refinanzierung der KV-Ausstände in den Kantonen**
- 3. Betreibungsämter sollen aus eingehenden Lohnquoten die laufenden KV-Prämien zu bezahlen (Pilotprojekt Stadt ZH)**

Wo stehen wir heute ?

MASSNAHME 1 – gefordert Mai 2019:

realisiert

Senkung der Periodizität der KK-Betreibungen

nKVG 64a Abs. 2 (in Kraft ab 01.01.2025)

... Eine Person darf in einem Kalenderjahr höchstens je zwei Mal für eigene Ausstände und für Ausstände eines Kindes betrieben werden. Dabei werden Betreibungen für Forderungen, die bereits zu einem Verlustschein oder einem gleichwertigen Rechtstitel geführt haben, nicht hinzugerechnet. Der Kanton kann verlangen, dass der Versicherer ihm die von einer Betreibung betroffenen Personen bekannt gibt.

MASSNAHME 2 – gefordert Mai 2019

- **Verlustschein nicht zwingend Voraussetzung zur Refinanzierung der KK-Ausstände in den Kantonen**

Postulat Kantonsrat Zürich (141/2019) zur Änderung der Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz zum KVG (VEG KVG) – Betriebsregisterauszug, welcher Verlustscheine gemäss Art. 115 SchKG ausweist, soll als Grundlage für den Nachweis der *Insolvenz* einer säumigen Prämienzahlerin ausreichen;

Abschreibung (per 30.01.2024) nach Genehmigung von KVG 64a II – Senkung der Periodizität auf 2-mal pro Jahr wird diesen Effekt kompensieren;

MASSNAHME 3 – gefordert Mai 2019

realisiert

Betreibungsämter sollen aus eingehenden Lohnquoten die laufenden KK Prämien zu bezahlen (Pilotprojekt Stadt ZH)

Art. 93 Abs. 4

Auf Antrag des Schuldners weist das Amt den Arbeitgeber des Schuldners an, während der Dauer der Einkommenspfändung zusätzlich den für die Bezahlung der laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erforderlichen Betrag an das Amt zu überweisen, soweit diese Prämien und Kostenbeteiligungen zum Existenzminimum des Schuldners gehören. Das Amt begleicht damit die laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen direkt beim Versicherer.

MASSNAHMEN – gefordert in Vernehmlassung zur Teilrevision von KVG 64a

realisiert

"Supplement" ☺

KVG 64a VIII:

... Er regelt zudem die Gebühren für Mahnungen und Zahlungsaufforderungen, die Einzelheiten des Mahn- und Betreibungsverfahrens sowie der Zahlungen der Kantone an die Versicherer.

Ausblick in die Zukunft I:

nach Anpassung von KVG 64a V (Erhöhung des Refinanzierungsgrades von 85 auf 90 Prozent der Kantone an die KV und dadurch Abtretung der VS an die Kantone)

WICHTIG: Übernahme der KV-VS durch Kantone – Bewirtschaftung individuell und abhängig von der wirtschaftlichen Situation (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Individuelle Prämienverbilligung, Stipendien etc.)

Aber ACHTUNG: nicht grundsätzlich und sogleich VS übernehmen – welcher Effekt würde hier ausgelöst?

Ausblick in die Zukunft II:

VS als Grundlage des Nachweises der Insolvenz wirklich notwendig (vgl. Massnahme 2 vorstehend) ?? Hier soll der Impact von KVG 64a II aufmerksam beobachtet werden – ggf. muss nachjustiert werden!

Ausblick in die Zukunft III:

Politische Vorstösse zum direkten Lohn-Abzug der KV-Prämien:

Alle vorgeschlagenen / realisierten Massnahmen (1 – 3) sind nur Hilfskonstrukte – **die Lösung wären der direkte Lohnabzug für KV-Prämien (und Steuern)! Alle benachbarten Länder kennen den direkten Lohnabzug für KV-Prämien und Steuern (auch Diskussionen über die Praxis zu nSchKG 93 IV resp. die Komplexität des Einbezuges der Steuern ins BEX würden so ausgeräumt)!**



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit